

Waffenrecht

Grundsatz

§ 400 Waffenschein Das Führen einer Schusswaffe ist nur mit gültigem Waffenschein zulässig. Der Waffenschein wird von der Polizei ausgestellt und kann jederzeit entzogen werden.

Verstöße

§ 410 Führen einer Waffe ohne Waffenschein Betrifft Pistolen und vergleichbare Kleinwaffen. 20 HE · \$15.000 · Waffe wird eingezogen

§ 420 Besitz einer verbotenen Waffe Maschinenpistolen, Sturmgewehre, automatische Waffen und Sprengstoff. Für diese Waffen wird kein Waffenschein ausgestellt. 45 HE · \$40.000 · Waffe wird eingezogen

§ 430 Illegaler Waffenhandel Wer Waffen verkauft, vermittelt oder in Mengen vorrätig hält. 60 HE · \$60.000 · gesamter Bestand wird eingezogen

§ 440 Offenes Tragen einer Waffe Wer eine Waffe sichtbar in der Öffentlichkeit trägt, auch mit Waffenschein. 10 HE · \$5.000

§ 450 Schusswaffengebrauch in der Öffentlichkeit Wer ohne Notwehr in der Öffentlichkeit schießt. 30 HE · \$25.000 · Waffenschein wird entzogen

§ 460 Bewaffnung in Sicherheitszonen Waffenbesitz im Krankenhaus, in Behörden, auf Polizeiwachen oder bei Fahrzeughändlern. 35 HE · \$30.000 · Waffe wird eingezogen

§ 470 Herstellung von Waffen oder Munition 60 HE · \$50.000

Revision #2

Created 2026-09-14 17:21:32 UTC by Admin

Updated 2026-09-14 17:21:56 UTC by Admin